

Gutachten kritisiert deutsches Prostitutionsgesetz

20 Jahre nach der Einführung halten Gutachter das Gesetz für verfassungswidrig. Vor allem die Freiwilligkeit sei nicht garantiert.

Von Hilke Lorenz

Als Anfang Oktober die Herbertstraße in Hamburg ihren 100. Geburtstag feierte, titelte ein Nachrichtenportal der Hansestadt: „Die Herbertstraße feiert 100 Jahre Sünde“. Und Johanna Weber, die politische Sprecherin des Bundesverbands für erotische und sexuelle Dienstleistungen, lobte, im Gegensatz zu vielen anderen Orten sei die Sexarbeit dort gesellschaftlich anerkannt. Schon am Begriff Sexarbeit und der Frage, ob Prostitution ein Beruf wie jeder andere sei, scheiden sich die Geister, seit in Deutschland mit Beginn des Jahres 2002 das liberalste Prostitutionsgesetz Europas gilt.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes unter der rot-grünen Regierungskoalition

hatte man vereinbart, das Gesetz und seine Auswirkung auf die Lebenswirklichkeit von in der Mehrzahl weiblichen Prostituierten genau zu untersuchen. Die Evaluierung hat am 1. Juli begonnen und soll im Sommer 2025 vorliegen.

Vermutlich wäre Webers Euphorie ziemlich gedämpft worden, hätte sie nur wenige Tage nach dem Hamburger Geburtstagsfest in Schwäbisch Gmünd im Kulturzentrum Prediger gesessen. Dort fand der Verfassungsrechtler Ulrich Rommelfanger bei der Vorstellung eines Gutachtens, das er zusammen mit der Professorinnenkollegin und Sozialethikerin Elke Mack erarbeitet hat, Worte, die wenig dazu angetan sind, als Geburtstagsgruß missverstanden zu werden. Denn die Kernbotschaft des Gutachtens lautet: Die

geltende Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland ist verfassungswidrig.

Es werde die Freiwilligkeit und Autonomie der Menschen in der Prostitution – zu 95 Prozent Frauen – zwar unterstellt, aber „durch die geltende Gesetzgebung und Verwaltungspraxis nicht garantiert“. Rommelfanger und Mack sprechen von einer „vorschnellen Legalisierung der Prostitution ohne Prüfung der menschenrechtlichen Folgen für die Prostituierten“. Auch sei dem Verdacht menschenwürdiger Bedingungen durch organisierte Kriminalität im Rotlichtmilieu nicht genügend nachgegangen worden. Es würden sehenden Auges seit 20 Jahren Unrechtsstrukturen in Kauf genommen. Es gebe genügend belastbare Hinweise für dauerhafte posttraumatische Belastungsstörungen, chronische Organerkrankungen, für hohe Sterblichkeit und verkürzte Lebenserwartungen als Folge der Prostitution. Dreh- und Angelpunkt der Argumentation

ist, dass das Grundgesetz den Schutz der Menschenwürde über alles stellt und das Recht auf Unversehrtheit garantiert. Dazu gehöre, frei über sein Tun entscheiden zu können. Das sei aber nicht möglich, „wenn Menschen durch Dritte zum Objekt gemacht werden“, erklärt Rommelfanger. Und das, so kann man im Gutachten nachlesen, geschehe durch den Kaufakt.

Um Abhilfe zu schaffen, sei es mit kosmetischen Korrekturen, wie etwa dem Prostituiertenschutzgesetz von 2017, nicht getan. Sprich: Ein neues Gesetz zur „Regelung der Prostitutionsproblematik“ sei notwendig. Die einzig sinnvolle Regulierung der Prostitution sei durch das nordische Modell möglich, das den Sexkauf strafbar macht. Prostituierte würden damit nicht kriminalisiert. Im Gespräch ist jetzt eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht. Ein Viertel der Bundestagsabgeordneten muss sich für ein solches Vorgehen aussprechen.